

Vor Behandlung dieses TOPs erklärt sich Stv. Vogel für befangen und nimmt unter den Zuhörern Platz.

Nach Erläuterung der Beschlussvorlage seitens Herrn Baumhoer fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.

2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung.

1. den am 25.06.1998 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 32 „Auf der Ente“ zu ändern (1. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die festgesetzten Baugrenzen, bzw. überbaubaren Flächen auf Teilen der Parzelle Gemarkung Wiedenest, Flur 19, Flurstück 141.
3. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 10.07..2001) ist beigelegt – s. Anlage.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 13 BauGB, dass
 1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
 2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig